



WEISUNGEN

Vom 12. November 2010

über die Modalitäten zur Integration von Schülern, die vom bisherigen Orientierungsschulsystem (Gesetz von 1987) ins Modell des OS- Gesetzes von 2009 wechseln

Eingesehen das Gesetz vom 4. Juli 1962 über das öffentliche Unterrichtswesen;

eingesehen das Gesetz vom 13. Mai 1987 über die Orientierungsschule;

eingesehen das allgemeine Reglement vom 16. September 1987 über die Orientierungsschule;

eingesehen das Gesetz vom 10. September 2009 über die Orientierungsschule;

eingesehen den Beschluss vom 11. August 2010 betreffend das Inkrafttreten des Gesetzes über die Orientierungsschule;

eingesehen seine Richtlinien vom 12. Oktober 2004 betreffend die Promotion, die Wiederholung und den Transfer in den Klassen der Orientierungsschulen;

auf Antrag der Dienststelle für Unterrichtswesen,

b e s c h l i e s s t:

Im Fall der Wiederholung eines Schülers, der das letzte Schuljahr der Orientierungsschule (OS) gemäss dem Gesetz von 1987 besucht und ins System gemäss dem Gesetz von 2009 wechseln muss, gelten folgende Bestimmungen:

1. Für Schüler, die das letzte Schuljahr gemäss OS-Gesetz von 1987 besuchen, sind Entscheide über Promotion, Wiederholung, Übergang und Transfer entsprechend den Gesetzestexten und Weisungen, gültig für das entsprechende System, namentlich die Richtlinien vom 12. Oktober 2004 betreffend die Promotion, die Wiederholung und den Transfer in den Klassen der Orientierungsschulen, zu treffen.
2. Im Fall der Wiederholung dieser Schüler erfolgt die Integration ins neue System nach dem Gesetz von 2009, den dazugehörigen Weisungen und gemäss den nachfolgenden Grundsätzen.
3. Wiederholung von Schülern, die im Schuljahr 2010-2011 die 1. OS besuchen und im Schuljahr 2011-2012 in die 1. OS gemäss dem Gesetz von 2009 integriert werden:

1. OS	Unterrichtssprache (L1) Mathematik		
2010-2011 Gesetz 1987	Niveau II oder $R < 5$	Niveau I ≥ 4	Niveau I < 4 Niveau II oder $R \geq 5$
2011-2012 Gesetz 2009	Niveau II	Niveau I	Wahl der Eltern

4. Wiederholung von Schülern, die im Schuljahr 2011-2012 die 2. OS besuchen und im Schuljahr 2012-2013 in die 2. OS gemäss dem Gesetz von 2009 integriert werden:

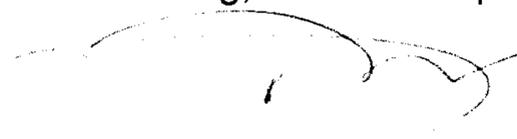
2. OS	Unterrichtssprache (L1) Mathematik erste Fremdsprache (L2)	Naturwissenschaften gemäss Gesetz 2009 Art. 25		
2011-2012 Gesetz 1987	Gleiche Regel wie unter Punkt 3	≥ 5	4.8 oder 4.9	≤ 4,7
2012-2013 Gesetz 2009		Niveau I	Entscheid Direktor	Niveau II

5. Wiederholung von Schülern, die im Schuljahr 2012-2013 die 3. OS besuchen, vom Direktor angenommen werden und im Schuljahr 2013-2014 in die 3. OS gemäss Gesetz von 2009 integriert werden, oder von Schülern, die die 3. OS ohne Misserfolg absolvieren und vom Direktor für eine Wiederholung der 3. OS im Schuljahr 2013-2014 (nach Gesetz 2009) akzeptiert werden:

3. OS	Unterrichtssprache (L1) Mathematik erste Fremdsprache (L2)	Naturwissenschaften gemäss Gesetz 2009 Art. 25		
2012-2013 Gesetz 1987	Gleiche Regel wie unter Punkt 3	≥ 5	4.8 oder 4.9	≤ 4,7
2013-2014 Gesetz 2009		Niveau I	Entscheid Direktor	Niveau II

6. Schulen, die in ihrer Struktur eine 4. OS anbieten, können diese bis spätestens (inklusive) 2012-2013 beibehalten.
7. Die Situation der Schüler im Hilfs- und Sonderschulunterricht, die vom System 1987 ins System 2009 wechseln müssen, sowie alle Spezialfälle werden vom Schulinspektor, falls nötig in Zusammenarbeit mit dem Amt für Sonderschulwesen und / oder der Dienststelle für Unterrichtswesen, entschieden.

Der Vorsteher des Departements
für Erziehung, Kultur und Sport



Claude Roch, Staatsrat

Sitten, 12. November 2010 JFL/DT

Verteiler:

- Dienststelle für Unterrichtswesen
- Schulinspektorat der obligatorischen Schulzeit
- Amt für Sonderschulwesen
- Schuldirektionen der Sekundarstufe I
- AVECO - VLWO